

ZULASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN IN DER CORONA-AUSNAHMESITUATION

Vieles ist dieser Tage anders. Vieles muss und darf pragmatisch gesehen werden. Und auch von KV-Seite wird viel möglich gemacht.

Dennoch gilt: Sämtliche zulassungsrechtlichen Vorschriften sind weiter in Kraft. Das gilt insbesondere für die Sprechstundenpflicht, die Vertreterregelung, die Verpflichtung zur höchstpersönlichen Leistungserbringung. Über eine vorübergehende Aussetzung etwa der Pflicht zum Angebot offener Sprechstunden wird zwar diskutiert, allerdings gibt es bisher keine Ausnahmeregel. D.h. auch sie gilt.

Es muss daher eine individuelle Abwägung bleiben, wie Sie ggf. mit solchen Vorgaben umgehen, wenn bei Ihnen entweder Personal fehlt und/oder Patienten in großer Zahl ausbleiben. Einige Praxen berichten uns, dass die KVen mit entsprechenden Anfragen pragmatisch umgehen; also am Telefon erklären, dass etwaige Verstöße auch im Rückblick nicht verfolgt werden, und dass generell Unterstützung für ein situationsangepasstes Agieren der Praxen gewährt wird.

Das ist gut und nachvollziehbar; entlastet Sie aber nicht in der Abwägung, wie Sie vorgehen können oder sollten. Im Zweifelsfall sind mündliche Auskünfte der KV nicht verbindlich. Schriftliche Auskünfte werden Sie dementsgegenüber kaum bekommen. Eventuell schaden Sie sich damit auch selbst in Hinblick auf eventuell erwartbare Ausgleichszahlungen, wenn Sie erklären, nicht in vollem Umfang tätig oder betriebsbereit zu sein.

FAZIT: Auch wir gehen davon aus, dass aktuell und auch rückblickend alle KVen Pragmatismus und eine gewisse Flexibilität bei der Bewertung des Praxisgeschehens an den Tag legen werden. Nichtsdestotrotz empfehlen wir, sämtliche entsprechenden Überlegungen zunächst einmal vom Ausgangspunkt der normativen Vorschriften zu betrachten und dann mit Augenmaß individuelle Entscheidungen zur angepassten Abweichung zu treffen. Inwieweit und auf welche Art es sinnvoll ist, sich dafür Rückendeckung bei der KV zu holen, muss im Einzelfall abgewogen werden.

Wenn mündliche Auskünfte als Entlastung genutzt werden sollen, ist ein erhöhter Dokumentationsaufwand anzuraten. Es sollte genau festgehalten werden, wann, mit wem und mit welchem Inhalt gesprochen wurde. Dies ist wegen der Gefahr von Erinnerungslücken auch sofort im Anschluss an das Telefonat zu dokumentieren. Das nicht mit dem Telefonpartner abgestimmte Mithörenlassen Dritter ist keine Lösung, da solche Aussagen rechtlich nicht verwertbar sind.

(1) Verkürzen der Sprechstunden

Der formale Weg wäre, ein Ruhen (von Teilen) des Versorgungsauftrages anzuzeigen. Das muss vom Zulassungsausschuss genehmigt werden. Aus pragmatischen Gründen haben mehrere KVen bekanntgegeben, dass ausnahmsweise der Eingang des Ruhensantrags reicht, da vielfach Sitzungen derzeit ohnehin nicht stattfinden.

Sollten Ihre Ärzte mehr als die Mindestsprechstunden anbieten, können Sie die Zeiten unkompliziert bis zur Mindestmenge reduzieren. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht gegenüber der KV und eigentlich auch auf dem Sprechstundenschild. § 17 BMV-Ärzte gilt weiter.

Die Sprechstunden sind grundsätzlich mit festen Uhrzeiten auf dem Praxisschild anzugeben. (...) Die Sprechstundenzeiten nach Absatz 1a Satz 1 und 3 sind der Kassenärztlichen Vereinigung zu melden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen informieren die Versicherten im Internet (...).

(2) Ärzte helfen während der Sprechstundenzeiten im Krankenhaus aus Verstößt ohne Frage gegen die normativen Vorgaben. Kann dennoch das Gebot der Stunde sein.

(3) Praxis wird unter Quarantäne gestellt, vom Inhaber präventiv geschlossen, o.Ä.

Grundsätzlich muss eine aktive Meldung an die KV erfolgen. Die Quarantäneanordnung (& auch deren Beendigung) wird von den zuständigen Gesundheitsämtern nicht automatisch an die KVen übermittelt. Vorsorgliche Schließungen in Eigenverantwortungen sind durch die Vertretungsregelungen nicht gedeckt. Sollten ‚vorgeschobene‘ oder legitime Gründe (Krankheit, Urlaub) bemüht werden, muss ergänzend zur Meldung aktiv die Vertretung organisiert werden.